

## **SV Germania 08 Bieber e.V.**

# **S a t z u n g**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Germania 08 Bieber“ und hat seinen Sitz in Biebergemünd, Ortsteil Bieber. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- das Durchführen von sportlichen Veranstaltungen und
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### **§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- das Durchführen von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
- die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
- das Durchführen von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen nach vorherigem Beschluss des Vorstands ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung oder dem Tod des Mitglieds.

(5) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Mo-

nat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände wie beispielsweise Sportkleidung oder Urkunden, die dem Verein gehören, dem Vorstand zu übergeben.

(7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(8) Bei Aufnahme in den Verein hat der Vorstand darauf hinzuwirken, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand ist ermächtigt, von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, einen um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu erheben. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Gebühren, Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- die Vereinssatzung anzuerkennen,
- die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
- die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln sowie
- die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 9) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 10).

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- dem Spielausschussvorsitzenden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Kassierer. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als fünftausend Euro die Einwilligung des Vorstands erforderlich ist.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungsbereich bestimmen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich hierbei regelmäßig auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben sowie bei Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, sein Vertreter oder der Schriftführer einlädt. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Hierbei ist eine Frist zur Abstimmung über die Beschlussvorlage festzulegen. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage betragen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorlegende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen und Gebühren;
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Lokalausgabe des Mittelhessen-Bote. Die Einberufung kann auch erfolgen durch Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB. Der Fristenablauf beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Den Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Überprüfung des Jahresabschlusses. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung oder
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertre-

tungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Biebergemünd zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung des Sportverein Germania 08 Bieber e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassierer

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Spielausschussvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Jugendleiter

\_\_\_\_\_  
Vereinsmitglied